

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 055-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.171

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Seiler (Trubschachen, Grüne)
Messerli (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.03.2017

RRB-Nr.: 488/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Anbieter von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (BIAS) mehr Handlungsspielraum erhalten bei der Bereitstellung von Strukturen von internen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung.

Begründung:

Die GEF verwendet jährlich Millionenbeträge im zweistelligen Bereich für die Bereitstellung von Programmen zur beruflichen und sozialen Integration (BIAS). Es konnte nun festgestellt werden, dass ein nicht unbedeutender Anteil von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern von diesen wertvollen Angeboten nicht Gebrauch machen kann, weil es sich dabei um alleinerziehende Eltern (zur Hauptsache alleinerziehende Mütter) handelt, für die keine Betreuung der Kinder gefunden werden konnte. Verschiedentlich haben offenbar auch Anbieter von BIAS-Programmen versucht, ein entsprechendes internes Angebot bereitzustellen, sind aber dabei an den hohen und vor allem kostspieligen kantonalen Anforderungen bezüglich geregelter Kinderbetreuung gescheitert.

Viele Sozialhilfe beziehende Mütter haben gerade im Umgang mit Kindern durchaus Kompetenzen aufzuweisen, die sie sinnvollerweise in einem entsprechenden niederschweligen Kinder-

betreuungsangebot einsetzen können. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb einerseits Alleinerziehende aus organisatorisch/technischen Gründen (Mangel an genügendem Kinderbetreuungsangebot) faktisch von der Teilnahme an den erwähnten Integrationsangeboten ausgeschlossen sind und andererseits vorhandene Fähigkeiten bezüglich Kinderbetreuung ungenutzt bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Jeder verstrichene Tag, an dem an sich motivierte und arbeitsfähige alleinerziehende Personen aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation nicht für die vorhandenen Integrationsangebote vorgesehen werden können, ist ein verlorener Tag. Es ist für die betroffenen Personen und für die Senkung der Sozialhilfekosten deshalb dringend, dass der Regierungsrat hier umgehend handelt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs: Es darf nicht sein, dass alleinerziehende Sozialhilfebeziehende Eltern nicht an Integrationsangeboten teilnehmen können, weil sie keine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder haben. Die rasche (Re)Integration in den Arbeitsprozess soll in der sozialen Arbeit höchste Priorität haben. Massnahmen, welche die Integrationschancen alleinerziehender Väter oder Mütter erhöhen, sind zu begrüssen. Deshalb müssen auch Alleinerziehende an Integrationsangeboten teilnehmen können.

Für die Kinderbetreuung alleinerziehender Sozialhilfebeziehender wird in der Regel bereits heute gesorgt. In zahlreichen Gemeinden stehen subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien zur Verfügung. Weil die Nachfrage noch immer höher ist als das Angebot, wird Personen, die ohne subventionierte Betreuungslösung nicht erwerbstätig sein können oder nicht an einem Programm zur (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen können, ein prioritärer Zugang zu diesen Angeboten eingeräumt. Mit dem Stossrichtungsentscheid, flankiert durch kostensenkende Massnahmen Betreuungsgutscheine ohne kantonale Kontingentierung einzuführen, hat der Regierungsrat zudem die Weichen für einen weiteren Ausbau des Angebots an subventionierten Betreuungslösungen gelegt. Falls keine subventionierten Angebote frei sind, übernimmt der Sozialdienst die Kosten in privaten Angeboten für Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm die Kinderbetreuung nicht selber gewährleisten können.

Bereits unter den heute geltenden Rahmenbedingungen sind gewisse Spielräume zur Bereitstellung niederschwelliger Angebote im Betreuungsbereich vorhanden. Die vom Motionär angesprochenen niederschwelligen Betreuungsangebote im Rahmen der BIAS-Programme könnten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich schon heute geschaffen werden. Gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) des Bundes bedarf ein Kinderbetreuungsangebot einer Bewilligung, sobald mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreut werden (Art. 13 Abs. 1). Angebote mit einem geringen zeitlichen Betreuungsrahmen (Spielgruppe, Hütedienste, Mittagstische) sind nicht bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung betreuungsintensiver Angebote ist im Kanton Bern das Kinder- und Jugendamt (KJA) zuständig. Es bewertet die eingehenden Gesuche im Einzelfall und entscheidet wann von einer „regelmässigen Betreuung“ im Sinn einer Kindertagesstätte auszugehen und ob das entsprechende Angebot bewilligungspflichtig ist. Bei einem bewilligungspflichtigen Angebot werden entsprechende Anforderungen gestellt (professionelle Leitung, pädagogisch ausgebildetes Personal, räumliche Infrastruktur und das pädagogische Konzept.). Diese Angebote müssen zudem beaufsichtigt werden. Aktuell ist es so, dass pro 12 Kinder mindestens

zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, davon eine Person entsprechend ausgebildet. Die Vorgaben sind bei einer regelmässigen und zeitintensiven Betreuung von Kindern aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, um das Wohl der Kinder sicher zu stellen und insbesondere auch um neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Chancengleichheit sowie sprachliche und soziale Integration der Kinder zu fördern (vgl. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, Konzept frühe Förderung des Kantons Bern, u.a. S. 59). Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob bezüglich zeitlich intensiver Betreuung aber über begrenzte Dauer (z.B. Betreuung während BIAS-Angeboten) Anpassungen sinnvoll und notwendig wären. Allerdings gibt es zu bedenken, dass BIAS-Angebote zumeist die Arbeitsaufnahme der Eltern zum Ziel haben. Deshalb ist in den meisten Fällen sinnvoll, die Kinder in normalen Kindertagesstätten oder Tagesfamilien zu betreuen, damit die Kinder bei der Arbeitsaufnahme der Eltern möglichst bereits über ein Betreuungssetting verfügen und dieses nicht gleich wieder wechseln müssen, was für Eltern und Kinder im Vorschulalter eine grosse Belastung sein kann.

Verteiler

- Grosser Rat